

NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG)

8060-0	Stammgesetz	07/04	2004-01-26
	Blatt 1-7		
	[Celex: 31996L0061, 31996L0082]		
8060-1	1. Novelle	13/06	2006-02-16
	Blatt 2-8		
	[Celex: 32003L0035, 32003L0105]		
8060-2	2. Novelle	55/09	2009-05-26
	Blatt 1, 3, 4, 4a, 7, 7a, 7b		
	[Celex: 32002L0049, 32001L0042]		

8060-2

Ausgegeben am
26. Mai 2009

Jahrgang 2009
55. Stück

Der Landtag von Niederösterreich hat am 26. März 2009 beschlossen:

**Änderung des
NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG)**

*Das NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG),
LGBl. 8060, wird wie folgt geändert:*

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge
“§ 8 Aufgaben der Behörde” folgende Wortfolge
eingefügt:*
- 2. Im § 3 erhält die Z. 3 die Bezeichnung Z. 7.
§ 3 Z. 3 bis 6 und 8 (neu) lauten:*
- 2a. § 5 Abs. 4 lautet:*
- 3. Nach dem § 8 werden folgende §§ 8a bis 8c ein-
gefügt:*
- 4. Im § 10 erhält der bisherige Text die Bezeichnung
Absatz 1.*
- 5. Im § 10 Abs. 1 (neu) wird der Punkt nach der
Wortfolge “Seite 97” durch einen Beistrich ersetzt
und nach dem Beistrich folgende Wortfolge ange-
fügt:*
- 6. Im § 10 wird nach dem Absatz 1 (neu) folgender
Absatz 2 angefügt:*

Der Präsident:
Penz

Der Landeshauptmann:
Pröll

Der Landesrat:
Pernkopf

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Behörde
- § 3 Begriffsbestimmungen

IPPC-Anlagen

- § 4 Bewilligungs- und Anzeigepflicht
- § 5 Bewilligungsverfahren
- § 6 Überprüfung, Anpassungsmaßnahmen

Betriebe

- § 7 Pflichten des Betreibers
- § 8 Aufgaben der Behörde
- § 8a *Strategische Lärmkarten*
- § 8b *Aktionspläne*
- § 8c *Umweltinformation, Öffentlichkeitsbeteiligung und Veröffentlichung*

Verwaltungsübertretungen, Umgesetzte EG-Richtlinien, Übergangsbestimmungen

- § 9 Verwaltungsübertretungen
- § 10 Umgesetzte EG-Richtlinien
- § 11 Übergangsbestimmungen

Anlage 1 (IPPC Anlagen)

8060-2

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf
 1. *Anlagen gemäß der Anlage 1, in denen eine oder mehrere Tätigkeiten nach Anhang I der Richtlinie 96/61/EG (§ 10 Z. 1) sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können (IPPC-Anlagen) und*
 2. Betriebe, in denen gefährliche Stoffe mindestens in einer in
 - a) Anhang I Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 oder
 - b) Anhang I Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3 der Richtlinie 96/82/EG (§ 10 Z. 2) angegebenen Menge vorhanden sind.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist.
- (3) Auf Anlagen, die dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2001 (NÖ EIWG 2001) LGBl. 7800, unterliegen, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

§ 2 Behörde

- (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich.

- (2) Wenn nach anderen Vorschriften eine Bewilligung oder Anzeige erforderlich ist, hat die Behörde das Verfahren sowie die Erteilung von Auflagen mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren.
- (3) Die Betreiber haben den Organen der Behörde den Zutritt zu den Anlagen und Betrieben zu ermöglichen, die Einsicht in alle bezughabenden Unterlagen und die Entnahme von Proben zu gewähren, sowie alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- 1. Stand der Technik: der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs IV der Richtlinie 96/61/EG (§ 10 Z. 1) zu berücksichtigen.*
2. Umweltverschmutzung: die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung oder Störung des durch die Umwelt bedingten Wohlbefindens eines

gesunden, normal empfindenden Menschen oder von anderen zulässigen Nutzungen der Umwelt führen können.

3. *Nachbarn: Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer IPPC-Anlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Betreiber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen. Als Nachbarn sind auch die im ersten Satz genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.*
4. *Strategische Lärmkarte: eine Karte zur Gesamtbewertung der auf verschiedene Lärmquellen zurückzuführenden Lärmbelastung in einem bestimmten Gebiet oder für die Gesamtprognose für ein solches Gebiet.*
5. *Aktionsplan: ein Plan zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung.*
6. *Ballungsraum: bezeichnet ein tatsächlich zusammenhängendes, sich gegebenenfalls auch über mehrere Gemeinden erstreckendes bestimmtes Gebiet mit städtischem Charakter und einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 1000 oder mehr Einwohnern pro Quadratkilometer des Gemeindegebietes oder Gemeindegebietsteiles und einer insgesamt jedenfalls 100 000 Einwohner übersteigenden Einwohnerzahl.*

7. Im Übrigen gelten für Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 die Begriffsbestimmungen nach Art. 3 der Richtlinie 96/82/EG (§ 10 Z. 2).
8. *Umgebungsärm: unerwünschte oder gesundheits-schädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 ausgeht.*

IPPC-Anlagen

§ 4

Bewilligungs- und Anzeigepflicht

- (1) Die Errichtung einer IPPC-Anlage (§ 1 Abs. 1 Z. 1) bedarf jedenfalls, die Änderung einer solchen Anlage nur, wenn dadurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Personen oder die Umwelt eintreten könnten oder eine Kapazitätsausweitung von 100 % des in der Anlage 1 festgelegten Schwellenwertes erreicht wird, einer Bewilligung.
- (2) Die Änderung der Beschaffenheit oder Funktionsweise oder die Erweiterung einer IPPC-Anlage, welche keine nach Abs. 1 bewilligungspflichtige Maßnahme darstellt, ist – soweit dies Auswirkungen auf die Umwelt haben kann – vier Wochen vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen. Ist dies zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erforderlich, hat die Behörde entsprechende Auflagen vorzuschreiben.
- (3) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers festzustellen ob ein Tatbestand des Abs. 1 oder Abs. 2 vorliegt. Die Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

§ 5 Bewilligungsverfahren

- (1) Der Antrag um Bewilligung hat die Angaben nach Art. 6 der Richtlinie 96/61/EG (§ 10 Z. 1) zu enthalten. Zusätzlich ist eine Zusammenfassung dieser Angaben in allgemein verständlicher Form dem Antrag anzuschließen.
- (2) Die Behörde hat durch Kundmachung an der eigenen Amtstafel und jener der Standortgemeinde bekannt zu geben, dass jedermann innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen bei der Behörde während der Amtsstunden in den Antrag und die wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen, welche zu diesem Zeitpunkt der Behörde vorliegen, Einsicht nehmen und eine Stellungnahme abgeben darf. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Weiters ist in der Kundmachung darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung mit Bescheid erfolgt, und gegebenenfalls auf die Tatsache, dass Konsultationen gemäß Abs. 3 erforderlich sind. Andere entscheidungsrelevante Informationen, die zum Zeitpunkt der Kundmachung noch nicht vorliegen, sind während des Bewilligungsverfahrens zur Einsichtnahme bei der Behörde aufzulegen.
- (3) Könnte die Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Staates haben, ist diesem Staat eine Ausfertigung des Antrags und seiner Beilagen einschließlich der nach Anhang V der Richtlinie 96/61/EG erforderlichen oder bereitgestellten Angaben zum gleichen Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem die Kundmachung nach Abs. 2 erfolgt. Diese Angaben dienen als Grundlage dafür, dass der Staat innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Öffentlichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen informieren und notwendige Konsultationen nach Art. 17 der Richtlinie 96/61/EG aufnehmen kann.
- (4) *Parteistellung im Bewilligungsverfahren haben:*
 - a) *der Antragsteller/die Antragstellerin,*

- b) *die Nachbarn (§ 3 Z.3),*
 - c) *die Standortgemeinde und*
 - d) *die NÖ Umweltschutzbehörde.*
 - e) *Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl.Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2005, anerkannt sind, soweit sie danach im Land Niederösterreich zur Ausübung der Parteienrechte befugt sind, und*
 - f) *Umweltorganisationen aus einem anderen Staat, sofern eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß Abs. 3 erfolgt ist, sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisationen eintreten, und sich die Umweltorganisationen im anderen Staat am Bewilligungsverfahren für eine IPPC-Anlage beteiligen könnten, wenn die Anlage in diesem Staat verwirklicht würde.*
- (5) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Anlage wie in Art. 3 der Richtlinie 96/61/EG genannt, betrieben wird. Die Stellungnahmen und Konsultationen gemäß Abs. 2 und 3 sind zu berücksichtigen.
- (6) Der Bewilligungsbescheid hat Auflagen nach Art. 9 und 10 der Richtlinie 96/61/EG, insbesondere Emissionsgrenzwerte sowie Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen und bei einer endgültigen Stilllegung der Anlage zu enthalten.
- (7) Bescheiden nach diesen Bestimmungen kommt dingliche Wirkung zu.
- (8) In rechtskräftige Bewilligungsbescheide darf jedermann innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen bei der Behörde während der Amtsstunden Einsicht nehmen. Die Auflage ist in geeigneter Form bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten. Der rechtskräftige Bewilligungsbescheid

und die Angaben zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind auch einem gemäß Abs. 3 konsultierten Staat zu übermitteln.

§ 6

Überprüfung, Anpassungsmaßnahmen

- (1) Der Betreiber der Anlage hat die Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte laufend zu überprüfen und das Ergebnis dieser Prüfungen am Ende jedes Kalenderjahres der Behörde mitzuteilen. In diese Unterlagen darf jedermann bei der Behörde während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Der Betreiber der Anlage hat innerhalb einer Frist von jeweils zehn Jahren zu prüfen, ob die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht und gegebenenfalls unverzüglich die erforderlichen, wirtschaftlich verhältnismäßigen Anpassungsmaßnahmen zu treffen.

Störungen und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen sind unverzüglich der Behörde zu melden.

- (2) Die Behörde hat regelmäßig die Einhaltung der Auflagen des Bewilligungsbescheids zu überprüfen. Liegt ein Anlass nach Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG (§ 10 Z. 1) vor, ist auf jeden Fall eine Überprüfung durchzuführen. Kommt der Betreiber einer Anlage seiner Verpflichtung nach Abs. 1 dritter Satz nicht nach oder ist dies in Folge einer Überprüfung nach Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erforderlich, hat die Behörde entsprechende Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen. Ist die durch die IPPC-Anlage verursachte Umweltverschmutzung so erheblich, dass neue Emissionsgrenzwerte festzulegen sind, hat die Behörde den Betreiber zur Vorlage eines Sanierungskonzeptes aufzufordern. Die Vorlage dieses Konzeptes gilt als Antrag um Genehmi-

gung einer Änderung gemäß § 4 Abs. 1. Im Genehmigungsbescheid ist jedenfalls eine angemessene Frist zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen festzulegen.

- (3) *Ist die Umweltverschmutzung so erheblich, dass die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum nicht hinreichend geschützt sind, oder wird eine der in Abs. 1 genannten Fristen ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht eingehalten, so hat die Behörde die Schließung der IPPC-Anlage oder der Anlagenteile, von der oder von denen die Umweltverschmutzung ausgeht, zu verfügen. Die Verfügung ist aufzuheben, wenn die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen abgeschlossen sind.*

Betriebe

§ 7

Pflichten des Betreibers

- (1) Der Betreiber eines Betriebs (§ 1 Abs. 1 Z. 2) hat alle dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen. Der Betreiber ist verpflichtet, der zuständigen Behörde, jederzeit nachzuweisen, dass er alle erforderlichen Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie getroffen hat.
- (2) Spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme eines Betriebs hat der Betreiber
1. die Daten nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 96/82/EG (§ 10 Z. 2),
 2. bei Betrieben nach § 1 Abs. 1 Z. 2 lit.b einen Sicherheitsbericht nach Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 96/82/EG (§ 10 Z. 2) der Behörde vorzulegen,

und

3. bei Betrieben nach § 1 Abs. 1 Z. 2 lit.a ein Sicherheitskonzept nach Art. 7 der Richtlinie 96/82/EG (§ 10 Z. 2) und die Darstellung seiner Umsetzung, zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Liegt mindestens eines der im Anhang zur Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 1998, 98/433/EG, über harmonisierte Kriterien für Ausnahmen gemäß Art. 9 der Richtlinie 96/82/EG angeführten Kriterien vor, dann darf der Sicherheitsbericht unter Anwendung des Art. 9 Abs. 6 der Richtlinie 96/82/EG erstellt werden. *Betriebe, die erst nach ihrer Inbetriebnahme dem Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 Z. 2 unterliegen, haben den Anforderungen der Z. 1 bis 3 unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach dem Zeitpunkt zu entsprechen, zu dem sie erstmalig § 1 Abs. 1 Z. 2 erfüllen.*

- (3) Bei Betrieben nach § 1 Abs. 1 Z. 2 lit.b hat der Betreiber einen internen Notfallplan nach Art. 11 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 96/82/EG zu erstellen. *Betriebe, die erst nach ihrer Inbetriebnahme dem Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 Z. 2 lit.b unterliegen, haben den internen Notfallplan unverzüglich, spätestens aber ein Jahr nach dem Zeitpunkt zu erstellen, zu dem sie erstmalig § 1 Abs. 1 Z. 2 lit.b erfüllen.*
- (4) Der Betreiber hat Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 (Vergrößerung der Mengen, *gefahrenrelevante Änderungen*, Schließung der Anlage) oder Art. 10 (Änderung einer Anlage, eines Betriebs oder Lagers) der Richtlinie 96/82/EG der Behörde spätestens vor Durchführung mitzuteilen. Der Betreiber hat erforderlichenfalls das Sicherheitskonzept (Abs. 2 Z. 3) oder den Sicherheitsbericht (Abs. 2 Z. 2) zu aktualisieren.
- (5) Der Betreiber hat
 1. die Daten nach Abs. 2 Z. 1 alle drei Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren,
 2. den internen Notfallplan nach Abs. 3 alle drei Jahre zu überprüfen, zu erproben und auf den neuesten Stand zu bringen und

3. den Sicherheitsbericht nach Abs. 2 Z. 2, wenn notwendig (neue Tatbestände, neuer sicherheitstechnischer Kenntnisstand), mindestens jedoch alle fünf Jahre, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Die aktualisierten Daten und der Sicherheitsbericht sind der Behörde zu übermitteln. Der Sicherheitsbericht ist auch auf Aufforderung der Behörde zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

- (6) *Der Betreiber hat die Angaben nach Anhang V der Richtlinie 96/82/EG den von einem möglichen Unfall betroffenen Personen und Einrichtungen mit Publikumsverkehr sowie der Behörde in regelmäßigen Abständen und in der bestgeeigneten Form mitzuteilen.* Betreiber von benachbarten Betrieben haben untereinander den Austausch der sachdienlichen Informationen nach Art. 8 Abs. 2 lit.a der Richtlinie 96/82/EG durchzuführen.
- (7) Tritt in einem Betrieb ein schwerer Unfall ein, hat der Betreiber des Betriebs unverzüglich die Behörde zu verständigen und gleichzeitig die Informationen nach Art. 14 Abs. 1 lit.b sowie in weiterer Folge jene nach Art. 14 Abs. 1 lit.c und d der Richtlinie 96/82/EG mitzuteilen. Der Betreiber hat bei einem schweren Unfall und bei einem unkontrollierten Ereignis, das zu einem schweren Unfall führen kann, den internen Notfallplan anzuwenden.

§ 8

Aufgaben der Behörde

- (1) Die Behörde hat ein angemessenes System von Überprüfungen oder Kontrollmaßnahmen nach Art. 18 der Richtlinie 96/82/EG (§ 10 Z. 2) für Betriebe zu erstellen. Art. 8 der Richtlinie 96/82/EG ist bei diesen Maßnahmen anzuwenden. Betriebe nach § 1 Abs. 1 Z. 2 lit.b sind längstens alle zwölf Monate zu überprüfen.

- (2) Bei Betrieben, deren Standort nicht den raumplanerischen Zielen des Art.12 der Richtlinie 96/82/EG entspricht, hat die Behörde dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle und deren Folgen vorzuschreiben, damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.
- (3) Die Behörde hat die Weiterführung eines Betriebes oder von Teilen davon zu untersagen, wenn die vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle und der Begrenzung der Unfallfolgen eindeutig unzureichend sind, um die möglicherweise beim Betrieb der Anlage auftretenden Gefahren zu verhindern. Die Weiterführung kann auch untersagt werden, wenn der Betreiber die für Betriebe festgelegten Mitteilungen, Berichte und Informationen an die Behörden nicht fristgerecht übermittelt.
- (4) Die Behörde hat vorzusorgen, dass jedermann während der Amtsstunden der Behörde in die Angaben nach § 7 Abs. 6 erster Satz und in den Sicherheitsbericht nach § 7 Abs. 5 Z. 3 Einsicht nehmen kann.
- Stehen der Offenlegung von Teilen des Sicherheitsberichts
- o die Amtsverschwiegenheit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung oder
 - o die Verletzung eines Industrie- oder Geschäftsheimnisses oder der Schutz der Privatsphäre
- entgegen, hat der Antragsteller mit Zustimmung der Behörde einen geänderten Sicherheitsbericht, der diese Teile ausnimmt und jedenfalls das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe enthalten muss, für die Öffentlichkeit vorzulegen.
- (5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als zentrale Meldestelle folgende Daten zur Verfügung zu stellen:
1. eine Liste der nach § 7 Abs. 2 gemeldeten Betriebe;

2. nach einem schweren Unfall:
 - a) Datum, Uhrzeit und Ort des Unfalls;
 - b) Name des Inhabers und Anschrift des Betriebs;
 - c) Kurzbeschreibung der Umstände sowie Angabe der beteiligten gefährlichen Stoffe und der unmittelbaren Folgen für Mensch und Umwelt;
 - d) Kurzbeschreibung der getroffenen Sofortmaßnahmen und der zur Vermeidung einer Wiederholung eines solchen Unfalls unmittelbar notwendigen Sicherheitsvorkehrungen;

Die in der Z. 2 genannten Angaben sind erforderlichenfalls nach Durchführung einer Inspektion zu ergänzen und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als zentrale Meldestelle zu übermitteln.

§ 8a Strategische Lärmkarten

(1) Die Landesregierung hat

1. *sämtliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1, die sich in einem Ballungsraum (§ 3 Z. 6) mit mehr als 250 000 Einwohnern – das sind in Verbindung mit Wien die Gemeinden Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Wiener Neudorf, Maria Enzersdorf und Mödling – befinden,*
2. *bis spätestens 31. Mai 2012 sämtliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1, die sich in einem Ballungsraum (§ 3 Z. 6) befinden,*

festzustellen. Eine Liste dieser Anlagen ist im Internet zu veröffentlichen. Für diese Anlagen ist eine strategische Lärmkarte auszuarbeiten. Die strategischen Lärmkarten sind alle fünf Jahre jeweils bis zum 31. Mai zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

- (2) *Die strategischen Lärmkarten haben den Anforderungen der Anhänge I, II und IV der Richtlinie 2002/49/EG (§ 10 Abs. 1) zu entsprechen. Abweichend davon gelten für die Berechnung der Lärmindizes die in § 3 Abs. 2 der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung, BGBl. II Nr. 144/2006 festgelegten Zeiträume.*
- (3) *Die Landesregierung kann zur Konkretisierung der Anhänge I bis VI der Richtlinie 2002/49/EG (§ 10 Abs. 1) Bewertungsmethoden und Anforderungen durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Ziele, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbare Belästigungen durch Umgebungslärm vorzukehren oder ihnen entgegenzuwirken, und die umzusetzenden Regelungen der Europäischen Gemeinschaft sowie auf die Erfahrungen und Erkenntnisse im Bereich des Lärmschutzes, der Lärminderung und der Lärmverhütung festlegen.*
- (4) *Die gemäß Abs. 1 festgestellten Anlagen sowie die strategischen Lärmkarten sind von der Landesregierung jeweils spätestens einen Monat nach den genannten Terminen der Europäischen Kommission mitzuteilen.*

§ 8b Aktionspläne

- (1) *Die Landesregierung hat*
1. *für sämtliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1, die sich in einem Ballungsraum mit mehr als 250 000 Einwohnern – das sind in Verbindung mit Wien die Gemeinden Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Wiener Neudorf, Maria Enzersdorf und Mödling – befinden,*

2. bis spätestens 31. Mai 2013 und danach alle fünf Jahre jeweils zum 31. Mai für sämtliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1, die sich in einem Ballungsraum befinden,

auf Grundlage der strategischen Lärmkarten nach § 8a Aktionspläne (§ 3 Z. 5) auszuarbeiten. Ergeben sich bedeutsame Entwicklungen, die sich auf die Lärmsituation auswirken, zumindest aber alle fünf Jahre jeweils bis zum 31. Mai, hat die Landesregierung die Aktionspläne zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

- (2) Die Aktionspläne gemäß Abs. 1 haben den Anforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG (§ 10 Abs. 1) zu entsprechen.
- (3) Bei Vorliegen der sinngemäß anzuwendenden Voraussetzungen des § 4 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000, hat die Landesregierung die Aktionspläne vor ihrer Erlassung oder Änderung einer strategischen Umweltprüfung bzw. einer Prüfung, ob eine solche durchzuführen ist, gemäß den Bestimmungen des § 4 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000, zu unterziehen.
- (4) Die Landesregierung kann zur Konkretisierung der Anhänge I bis VI der Richtlinie 2002/49/EG (§ 10 Abs. 1) Bewertungsmethoden und Anforderungen durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Ziele, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbare Belästigungen durch Umgebungslärm vorzukehren oder ihnen entgegenzuwirken, und die umzusetzenden Regelungen der Europäischen Gemeinschaft sowie auf die Erfahrungen und Erkenntnisse im Bereich des Lärmschutzes, der Lärminderung und der Lärmverhütung festlegen.
- (5) Die Aktionspläne sind von der Landesregierung jeweils einen Monat nach den in Abs. 1 genannten Terminen der Europäischen Kommission mitzuteilen.

§ 8c
Umweltinformation, Öffentlichkeitsbeteiligung
und Veröffentlichung

- (1) *Die Entwürfe von Aktionsplänen und die zugehörigen strategischen Lärmkarten sowie eine verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der Entwürfe sind von der Landesregierung während der Amtsstunden beim Amt der Landesregierung mindestens sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Die öffentliche Auflage ist im Amtsblatt kundzumachen. Die Kundmachung hat den Ort, den Zeitraum der Auflegung (Auflagefrist) und die Amtsstunden, während derer in die Unterlagen Einsicht genommen werden kann, die Fundstelle im Internet sowie den Hinweis zu enthalten, dass es jedermann freisteht, gegenüber der Landesregierung innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.*
- (2) *Der NÖ Umweltschutzrat sowie den von Festlegungen gemäß § 8a sowie Aktionsplänen gemäß § 8b betroffenen Gemeinden sind die Entwürfe von Aktionsplänen und die zugehörigen strategischen Umgebungslärmkarten sowie eine verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der Entwürfe von der Landesregierung zu übermitteln. Der NÖ Umweltschutzrat sowie die betroffenen Gemeinden sind vor der Erlassung von Aktionsplänen zu hören.*
- (3) *Während der Auflagefrist kann jedermann bei der Landesregierung schriftlich zum Entwurf des Aktionsplans Stellung nehmen. Rechtzeitig eingelangte Stellungnahmen sind von der Landesregierung bei der Erarbeitung des Aktionsplans zu berücksichtigen.*
- (4) *Die Bestimmungen des Abs. 1 über die Auflage gelten sinngemäß auch für strategische Lärmkarten und beschlossene Aktionspläne.*

Verwaltungsübertretungen, Umgesetzte EG-Richtlinien, Übergangsbestimmungen

§ 9

Verwaltungsübertretungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht Tatbestand eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet, wer
 1. den Organen der Behörde den Zutritt, die Einsichtnahme, die Entnahme von Proben oder Auskunftserteilung verweigert (§ 2 Abs. 3),
 2. ohne rechtskräftige Bewilligung eine IPPC-Anlage errichtet oder eine bewilligungspflichtige Änderung einer solchen Anlage durchführt oder errichten oder durchführen lässt (§ 4 Abs. 1),
 3. eine Änderung einer IPPC-Anlage nicht anzeigt (§ 4 Abs. 2),
 4. Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt (§ 5 Abs. 6),
 5. die Überprüfungen, Anpassungsmaßnahmen und Meldungen nicht durchführt (§ 6 Abs. 1),
 6. die Daten, das Sicherheitskonzept oder den Sicherheitsbericht (§ 7 Abs. 2) oder den internen Notfallplan (§ 7 Abs. 3) nicht vorlegt,
 7. die Maßnahmen nicht anzeigt (§ 7 Abs. 4),
 8. die Überprüfungen nicht oder nicht in den festgelegten Intervallen (§ 7 Abs. 5) oder die Mitteilungen (§ 7 Abs. 5 bis 7) unterlässt,
 9. die Anzeige einer IPPC-Anlage unterlässt (§ 11 Abs. 2).
- (2) Übertretungen nach Abs. 1 sind mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, zu bestrafen.

§ 10 Umgesetzte EG-Richtlinien

- (1) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Amtsblatt Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996, Seite 26, geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG, ABI.Nr. L 156 vom 25. Juni 2003, Seite 17,

Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, Amtsblatt Nr. L 10 vom 14. Jänner 1997, Seite 13, geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG, ABI.Nr. L 345 vom 31. Dezember 2003, Seite 97,

Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI.Nr. L 189, vom 18. Juli 2002, Seite 12,

Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABI.Nr. L 197 vom 21. Juli 2001, Seite 30.

- (2) *Die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden im Sinne der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABI.Nr. L 143 vom 30. April 2004 wird in einem eigenen Landesgesetz geregelt.*

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Die bis 30. Oktober 1999 in Betrieb genommenen IPPC-Anlagen, die diesem Gesetz unterliegen, haben die Behörden bis 30. Oktober 2007 zu überprüfen. Wurden solche Anlagen in der Zeit vom 31. Oktober 1999 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen, sind sie unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu überprüfen.

Für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes betriebenen IPPC-Anlagen gilt § 6 sinngemäß.

- (2) Betreiber von IPPC-Anlagen (Abs. 1), welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurden, haben innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Behörde anzuzeigen:

- Standort der IPPC-Anlage,
- Art des Betriebes,
- Betreiber der Anlage.

- (3) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Betriebe, die diesem Gesetz unterliegen, haben die Betreiber die in Art. 6 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 und 2 sowie Art. 11 Abs. 1 lit.a und Abs. 2 der Richtlinie 96/82/EG (§ 10 Z. 2) angeführten Daten und Unterlagen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Behörde vorzulegen.

Die Betreiber solcher Anlagen haben die von ihnen vorzunehmenden Prüfungen nach § 7 Abs. 5 und 6 erstmalig unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen.

§ 8 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Anlage 1 (IPPC Anlagen)

Führt ein Betreiber mehrere Tätigkeiten derselben Kategorie in einer Anlage oder an einem Standort durch, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten:

Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als

- a) 40.000 Plätzen für Geflügel,
- b) 2.000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder
- c) 750 Plätzen für Säue